



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte

Rörig, Fritz

Berlin, 1948

V. Die große Krise der Königserhebung in Deutschland: Der Einbruch der freien Wahl

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71112](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71112)

Bischöfe und Priester¹. Ein für das in Deutschland herrschende Staatskirchentum und das Führungsrecht des Königs in ihm ungewöhnlich wichtiger symbolischer Vorgang! Thietmar von Merseburg hat aus der Eigenschaft der deutschen Könige und Kaiser als Stellvertreter des Höchsten in dieser Welt ihnen allein, nicht aber den Herzögen und Grafen, das Recht zugesprochen, Bischöfe einzusetzen². Auf der Synode zu Sutri und weiterhin hat Heinrich III. die letzten politischen Folgerungen aus dieser »monarchisch-hierarchischen Theokratievorstellung³« gezogen, indem er die Päpste selbst einsetzte. Ohne die tiefe innere Überzeugung Heinrichs von der auch religiösen Würde seines durch Geblütsrecht begründeten und durch kirchliche Weihe sanktionierten Königtums bliebe sein Verhalten unverständlich.

Die heilsame Wirkung der die Zeit beherrschenden Auffassung des Geblütsrechts wird bis auf Heinrich III. gerade darin offenbar, daß selbst kritische Zeiten, sogar das Fehlen designierter Nachfolger beim Tode Ottos III. und Heinrichs II., der königlichen Stellung keine ernstlichen Schädigungen zugefügt haben. Auch das als Ganzes genommen keineswegs ungefährliche Experiment der Schwerpunktverlagerung des imperium nach Rom durch Otto III. fand sehr bald in der renovatio regni Francorum unter Heinrich II. seine Korrektur, als er die deutsche Grundlage des Ganzen wieder bewußt zur Anschauung brachte.

V.

Die große Krise der Königserhebung in Deutschland: Der Einbruch der freien Wahl.

In dem allzufrühen Tode Heinrichs III. wirkt sich allerdings die Schattenseite eines auf erbrechtlichen Vorstellungen aufgebauten Königtums aus: das allzu jugendliche Alter der vor dem Tode des Vaters designierten Söhne. Mit der Überlastung durch eine riesenhafte Aufgabe unserer mittelalterlichen Könige und dem für den Nordländer tückischen Klima Italiens hängt die verhältnismäßig kurze Regierungszeit der meisten von ihnen zusammen. Bekanntlich hat sich diese Gefahr wiederholt, wenn sie auch nur zweimal, beim Tode Heinrichs III. und Heinrichs VI., sich zu einer wahren Katastrophe ausgewachsen hat.

¹ P. E. Schramm a. a. O. S. 236, 270 und 311f. — Ferner E. Eichmann, Königs- und Bischofsweihe, Sbb. d. Bayr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1928, S. 6. — G. Ladner, Theologie und Politik vor dem Investiturstreit, 1936, S. 77 weist darauf hin, daß unter Heinrich III. die Bezeichnung »vicarius Christi« und verwandte Bezeichnungen wieder auftauchen und mit ihm verschwinden. »Das Reich Heinrichs III. steht am Ende einer Zeit, in der die Einheit von Welt und Überwelt unter der irdischen Führung eines sakralen Kaisertums stand.«

² Thietmar von Merseburg, ed. R. Holtzmann, 1935, Buch I. cap. 26, Zu der einzigartigen Stellung des Königs in der vorgregorianischen Zeit vgl. die Ausführungen von G. Tellenbach, Libertas, 1936, S. 70—76. Wenn späterhin Innocenz III. den Vicarius Christi-Titel aufgreift, so wird er von der Ideenwelt Gregors VII. her entwickelt und bedeutet etwas vollkommen anderes, nämlich den Anspruch auf die Herrschaft des Papstes über diese Welt als Stellvertreter ihres Herrn, Christi. Beim Vicarius Christi-Begriff des Königs fehlt gerade dieser Anspruch vollkommen; er umfaßt die rechte Weihe für den Beruf des Königs, der damit auch über den Bischöfen stand und sie einzusetzen befugt war. Vgl. dazu G. Tellenbach a. a. O., S. 73ff. und S. 228ff. und die dort angeführte Literatur.

³ Vgl. G. Tellenbach a. a. O. S. 76.

Die schwere Krise, die nach Heinrichs III. Tod einsetzt, ist zunächst äußerlich bedingt durch die Unzulänglichkeit der Regentin und die Unzuverlässigkeit ihrer politischen Ratgeber. In derselben Zeitspanne des politischen Vakuums auf seiten der königlichen Gewalt beginnt die kirchlich-päpstliche Gewalt sich zu emanzipieren; erst zögernd, noch unter dem Respekt vor dem bestehenden Staatskirchenrecht der salischen Zeit. Dann aber strebt sie, die Unzulänglichkeit seiner politischen Vertretung erkennend und geschickt benutzend, sehr schnell zu einer Wende von höchster grundsätzlicher Bedeutung und gibt ihr in der Persönlichkeit Gregors VII. den Führer, der den Umbruch zur Wirklichkeit werden ließ. Um den revolutionären Radikalismus¹, der mit Humbert de silva candida beginnt, in Gregor VII. seine Höhe erreicht, ganz zu verstehen, ist es notwendig, nicht nur in Sachen der Investitur auf die mit dem bestehenden Staatsrecht vereinbare Haltung des aufs engste mit Cluny verbundenen² Petrus Damiani zu verweisen, sondern sich auch daran zu erinnern, daß Petrus Damiani — als letzter — die Königsweihe noch unter den Sakramenten aufführt³. Nach Petrus Damiani ist die Funktion der Salbung die, daß der durch »sein adlig Geblüt, das durch Geschlecht und Wahl herausgehoben ist« (v. Schubert), zum König Erhobene durch die Salbung für die alle Kräfte des Reichs auslösende Ausübung seiner Herrschaft erst die höchste Weihe erhält⁴. Bei Petrus Damiani sind Geblütsrecht und Herrscherweihe mit dem Königtum, insbesondere dem Heinrichs III., eng verbunden. Bei Humbert de silva candida ist der Zusammenhang zerschnitten.

Als 1058 die Ohnmacht der Regentschaft längst offenkundig war, unternahm unter der lockenden Gunst der politischen Ereignisse Kardinal Humbert de silva

¹ A. Michel, Papstwahl und Königsrecht oder das Papstwahlkonkordat von 1059, 1936, will allerdings das Vorgehen von Humbert de silva candida als »konservativ« gewertet sehen. Diese Auffassung ist m. E. unhaltbar. Konservativ ist der zu nennen, der das bestehende Kirchenrecht bejaht, nicht der, der es radikal ändern will. Das bestehende Recht war das bis auf Heinrich III. geübte und von Männern der Kirche, wie Petrus Damiani, anerkannte. Es stiftet nur erhebliche Verwirrung, wenn man statt dessen den, der jetzt die seit dem 9. Jahrhundert verschollenen Sätze Pseudoisidors ausgräbt und sie zum Ausgangspunkt seines das salische Kirchenrecht radikal bekämpfenden neuen Programms macht, als »konservativ« hinstellt und den ganzen Vorgang verharmlost, indem man erklärt, »bei der Macht und persönlichen Tüchtigkeit Heinrichs III.« sei das Königsvotum nur »zu weit vorgeglitten«, und 1059 habe man dann diesen kleinen Schönheitsfehler nur bereinigt, indem man das (ohnehin bis zur praktischen Bedeutungslosigkeit verklausulierte!) Votum des Königs wieder dahin gesetzt habe, wo es hingehörte, nämlich hinter die für die Papstwahl wirklich entscheidenden Vorgänge (S. 222). Hier wird unter scheinbarer Zustimmung zu dem Werk Heinrichs III. dieses selbst bagatellisiert und dem ganzen Konflikt jene Größe und Bedeutung genommen, die ihm zukommt.

² Vgl. dazu H. v. Schubert, Petrus Damiani als Kirchenpolitiker. Festgabe für Karl Müller, Tübingen 1922, S. 88ff.

³ I. P. Migne, Patrologiae cursus completus, Bd. 144 S. 899ff. und dazu H. v. Schubert a. a. O. S. 99. Hier auch S. 98 eine vortreffliche Heraushebung der Gegensätze zwischen Petrus Damiani und Humbert (»Nichts von Weltherrschaft der Kirche, auch nicht unter dem Humbertschen Stichwort Freiheit der Kirche, nichts von einem Verbot der Investitur durch den König, dem höchste Verehrung gebührt.«)

⁴ So möchte ich in freier Übersetzung die Worte auffassen: »Sublimis (i)sta delibutio, quia sublimen efficit potestatem. Cum enim tantae nobilitatis sanguis vel genere, vel electione consecratur in regem, religio cum nobilitate totis regni viribus convocatur«. — Vgl. auch H. v. Schubert a. a. O. und F. Kern a. a. O. S. 87f.

candida im dritten Buch der libri contra simoniacos den »Frontalangriff¹« auf die aktive Stellung der Laien in der Kirche überhaupt. Hier ist die Waffe geschliffen worden, die Gregor VII., der Mann der revolutionären Tat, anzuwenden wußte. So wichtig und entscheidend der Angriff auf die weltliche Investitur und damit das bestehende Recht² auch war: er ist nur verständlich durch die viel weitergreifende Forderung der absoluten Überordnung des Priesters über jeden Weltlichen, auch den König, wie sie von Humbert leidenschaftlich verkündet worden war. Damit wurde auch der sakrale Charakter der Königsweihe negiert und zugleich das königliche Geblütsrecht getroffen. Denn die kirchliche Weihe hatte in eindrucksvoller Form dem, der hereditario iure den Königsstuhl bestieg, jene höhere Weihe gegeben oder bestätigt, die einst, in heidnischer Zeit, durch das Geblüt allein ihre übersinnliche Beglaubigung erhalten hatte³. In dem Augenblicke, wo jeder Laie, auch der König, hinter den geringsten Geistlichen nach kirchlicher Auffassung zurückzutreten hatte, war die alte, durch die Kirche nicht geschaffene, aber durch ihre Weihe unterstrichene und anerkannte höhere Würde des königlichen Geblüts problematisch geworden. Damit verlor die bis in die Zeiten Heinrichs maßgebliche Rechtsüberzeugung, daß die königliche Sippe den neuen König zu stellen habe, ihre Verbindlichkeit, und deshalb war jetzt, aber auch jetzt erst, die Bahn offen zu einer »freien Wahl«.

Das war die Lage, als sich Gregor VII. und die gegen den durch den Papst gebannten und der Herrschaft entsetzten Heinrich aufsässigen Fürsten zusammenfanden. Regungen eines weltlichen Widerstandsrechts waren vorausgegangen⁴, ohne zu einem Ziele zu führen. Und doch hatten sie insofern wesentliche Bedeutung, als sie erst einem Gregor VII. die Möglichkeit gaben, den kirchlichen Vorstoß gegen Heinrich IV. durchzuführen⁵. Ohne die aufsässigen weltlichen Fürsten im Hintergrunde wären schon Suspension und Bannung Heinrichs IV. ein Schlag ins Leere gewesen. In Tribur, 1076, hatten die päpstlichen Legaten die radikalen Pläne der deutschen Fürsten eher zügeln, als anfeuern müssen. In Forchheim, 1077, aber gab die Kirche, sich selbst im Hintergrund haltend, der »Formlosigkeit des germanischen Widerstandsrechts⁶« die überlegene Formulierung aus der Anschauungswelt der Kurie. So zurückhaltend in Forchheim die päpstlichen Legaten in der Frage: Wahl eines Gegenkönigs oder nicht? auftragsgemäß sein mußten⁷, so ist doch quellenmäßig vollkommen eindeutig belegt, daß sie, als die Fürsten aus eigener Initiative zur Wahl schritten, auf diese selbst, vor allem ihren ideologischen Unterbau, einen entscheidenden Einfluß ausübten. »Apostolicae sublimitatis auctoritate«, so berichtet Bruno, hätten die Le-

¹ So nennt das Eingreifen Humberts mit Recht G. Tellenbach, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits* 1936, S. 130 und seine weiteren Ausführungen, besonders S. 133.

² J. Haller, *Das Papsttum*, Bd. II, 1 S. 295.

³ F. Kern a. a. O. S. 122.

⁴ Über ältere Widerstandsbewegungen der Fürsten, insbesondere von 1077, vgl. F. Kern a. a. O. S. 196ff.

⁵ Das hebt mit vollem Recht F. Kern hervor, a. a. O. S. 233.

⁶ F. Kern a. a. O. S. 201 und 204.

⁷ Wegen der durch die Bannlösung Heinrichs und die Anerkennung der in Aussicht genommenen Entscheidung des Papstes in der Auseinandersetzung zwischen Heinrich IV. und den Fürsten durch Heinrich geänderten Stellung Gregors VII. Vgl. dazu H. Bruns, *Das Gegenkönigtum Rudolfs von Rheinfelden und seine zeitpolitischen Voraussetzungen*. Phil. Diss. Berlin, 1939, S. 9ff., S. 32ff.

gaten¹ gutgeheißen, was die Fürsten beschlossen. Der Papst griff gegen den König nach Geblütsrecht ein und erleichterte die für das Rechtsgefühl der Zeit unerhörte Tat der Fürsten, indem er sie autorisierte. Gerade das Grundsätzliche der Forchheimer Wahl von 1077, daß bei der Königsfolge in Zukunft kein Anspruch der königlichen Sippe — d. h. insbesondere eines durch den König designierten Sohnes — mehr bestehen solle, wie es bisher anerkannter Rechtsbrauch gewesen sei, sondern daß auch ein noch so würdiger Königssohn maßgeblich nur durch Wahl, nicht aber durch erbliche Nachfolge König werden solle; daß auch bei dem »würdigen« Königssohn die Wähler, bei denen allein die »potestas« über die Königsfolge liege, ihn ablehnen können, gerade diese Sätze bezeichnet Bruno als bekräftigt durch die Autorität des Papstes. Und ebenso deutlich und ebenso wissend um die grundsätzliche Bedeutung dessen, was er mitzuteilen hat, berichtet Paul von Bernried über denselben Vorgang. Geblütsrecht, Designation und Anerkennungswahl² waren zwar bisher geltendes Recht; in Zukunft soll es aber nur die freie Wahl der Fürsten sein: damit ist gerade auch hier über das, was vorher war, ein zeitgenössisches Urteil gefällt, das sich als zutreffend erwiesen hat. Denn bis 1077 besteht zwischen Erbrecht und Wahlrecht nicht ein Auf und Ab, sondern ein deutliches Dominieren geblütsrechtlicher Ordnung³. Nur in Ausnahmefällen, wenn keine Designation erfolgt war oder wenn die Manneslinie erloschen war, mußten Notformen gefunden werden; aber nicht, um das ungeschriebene und deshalb so verbindliche Recht⁴ zu verdrängen oder zu bekämpfen, sondern um ihm gerecht zu werden, soweit es unter den gegebenen Umständen möglich war⁵.

¹ Bruno nennt irrtümlich nur einen Legaten. Vielleicht hat Abt Bernhard von St. Victor zu Marseille, der eine der beiden Legaten, hierbei so sehr im Vordergrund gestanden, daß Bruno nur an ihn dachte. Daß es gerade Abt Bernhard war, der in Forchheim überlegen führend eingriff, betont auch A. Brackmann, *Gesammelte Aufsätze* 1941, S. 298: »Er wohnte der Wahl und der Krönung Rudolfs bei — das spanische Vorbild der politischen Führung des Königtums (durch die Kirche) ist dabei unverkennbar — und ging später« — Vgl. die Quellenzusammenstellung für die Vorgänge zu Forchheim bei G. Meyer von Knonau, *Jbb.*, Bd. 3, Exkurs I, S. 627ff. und M. Krammer, *Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl*, I, S. 16ff.

² Selbstverständlich begegnen bei Bruno nicht diese differenzierten Begriffe unserer modernen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Um so aufschlußreicher ist, unter welchem Oberbegriff dieser Schriftsteller des 11. Jahrhunderts diese Einzelfunktionen zusammenfaßt. Es ist nicht der Oberbegriff der »fortgesetzten Wahl«, sondern der des »per hereditatem cedere« für die regia potestas und des »per successione lineam provenire« des rex. Wenn man damit die überaus starke Betonung des Erbgedankens in der Sta-et retine-Formel des ordo zusammenhält — auch dort fehlt jeder Hinweis auf eine Wahl —, so sollte das auch für unsere moderne Begriffsbildung nicht ohne Bedeutung sein. Bruno stellt mit aller Schärfe dem »per hereditatem« als das Programm für 1077 und die Zukunft die »spontanea electio« gegenüber. Damit erkennt er nur und allein die »freie Wahl« als »Wahl« an, nicht aber irgendeinen Anerkennungsvorgang der Designation eines Königssohns durch dessen Vater.

³ Vgl. oben S. 21. — In vollem Einklang mit den Quellen über Forchheim spricht G. Kallen, *Der Investiturstreit als Kampf zwischen germanischem und romanischem Denken*, Köln 1937, S. 29 von der »Alleingültigkeit des germanischen Geblütsrechts« bis 1077.

⁴ Soweit möchte ich den Ausführungen von E. Rosenstock, *Königshaus und Stämme*, 1914, S. 42f. über »consuetudo« folgen. Über das Wesen der »consuetudo« vgl. auch die tiefgreifenden Ausführungen von H. v. Schubert, *Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts*, *Sitzungsberichte d. Heidelberger Akademie*, Phil.-hist. Klasse, 1926/27, S. 24.

⁵ Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß auch vor 1077 bei solcher Gelegenheit mancherlei vorkam, was auf egoistische Wünsche der Wähler und etwaiger Anwärter (so eigentlich nur 1002) hinausläuft. Vor 1077 gehen solche Bestrebungen gegen die vorhandene Rechtsüberzeugung, nach 1077 haben sie ihre ideologische Deckung.

Ganz anders stand es aber 1077. Alle Beteiligten waren sich damals klar bewußt, daß die Forderung einer freien Wahl und ihr erster Realisierungsversuch gegen den König, der nach Geblütsrecht die Krone trug, etwas vollkommen und grundsätzlich Neues, ja eigentlich Unerhörtes war¹. Das ergibt sich deutlich aus den wiederholten Versuchen der Fürsten in Forchheim, die Verantwortung für die Neuwahl über die Legaten auf den Papst abzuschieben, wie es Paul von Bernried so anschaulich zu schildern weiß². Lebhaft wird man an die Vorgänge unter Pippin erinnert, als die Hilfe des Papstes angerufen wurde, um durch seine Sanktion das Geblütsrecht des regierungsunfähigen Merowingens zu beseitigen. Damals hatte allerdings der Papst ein neues Geblütsrecht der Arnulfinger durch die Salbung mehrerer Glieder des Hauses sanktioniert. Diesmal dagegen führte das päpstliche Eingreifen zu einer bewußten Negierung des Geblütsrechts als solchen. Es war ein überaus bedenklicher Anfang, den das wirkliche Wahlrecht der Fürsten, von ihnen usurpiert, in Deutschland genommen hat: in politischem Bunde mit Gregor VII. und in geistiger Unterordnung unter die verführerisch geschickte Formulierung des von der Kirche propagierten Idoneitätsprinzips gegenüber dem Geblütsrecht³. So schön das Wort von dem Wür-

¹ Th. Lindner, Die deutschen Königswahlen, 1893 S. 46 möchte allerdings den Vorgängen in Forchheim keine »zu große Tragweite« beimessen. Er meint, »die ganze Bestimmung (über die spontanea electio usw.) war überflüssig, weil ja die Fürsten einfach den Sohn nicht zu wählen brauchten«. Das heißt denn doch die Bedeutung der Designation des Sohnes durch den königlichen Vater, wie sie bisher in der »gebotenen Wahl« (Mitteis) ihren Ausdruck gefunden hatte, gründlich verkennen. Daß 1077 Designation und »gebotene Wahl« verworfen werden zugunsten der »freien Wahl« auch eines Königssohns, das ist das fundamental Neue. Im wesentlichen wird es bei der Darstellung zu bleiben haben, die W. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen, 1889, S. 115ff. gegeben hat; ich verweise besonders auf seine Formulierung S. 118 unten und 119 oben.

² Die beachtlich verschiedene Rolle, die bei Paul von Bernried die Legaten gegenüber den anderen Quellen für Forchheim spielen, gibt, wie ich meinen möchte, einen Hinweis auf die Herkunft der Quelle, die Paul von Bernried benutzt hat. Ich vermute, daß für die Forchheimer Vorgänge eine besonders wertvolle Quelle vorgelegen hat: nämlich ein Bericht der beiden Legaten an den Papst. Das ergibt sich m. E. einmal aus der deutlichen Tendenz dieses Berichtes, nachzuweisen, daß die Legaten trotz allen Bemühens der Fürsten diesen die Verantwortung für die Wahl eines Gegenkönigs überlassen hatten, sodann auch aus den mokanten Bemerkungen über das Verhalten dieser Fürsten, die den Legaten einen Tag lang vorjammern (lamentari), was sie alles an Schrecklichem von Heinrich erfahren hatten, und was ihnen noch in Zukunft droht. Auch die Bemerkung, daß die Fürsten am andern Tage gleich wieder die Gesandten in ihrem Quartier bestürmt hätten, weist nach dieser Richtung. Die Legaten »gestatten« dann schließlich die Vornahme der Wahl, mit der von diesen gegebenen Begründung einer schweren Gefahr bei Unterlassen der Wahl, wozu sie wiederum durch ihre Instruktion gedeckt waren. Dieses Gestatten der Wahl — *accepta licentia a legatis* — hat vermutlich in Forchheim selbst in der Richtung gewirkt, wie es Bruno schildert; zum mindesten entsprach die Formulierung bei Bruno der von den Fürsten gewünschten Deutung der Stellungnahme der Legaten. Vgl. auch W. Maurenbrecher a. a. O. S. 117 Anm. 2. — Nachträglich stelle ich fest, daß bereits die Hallenser philosophische Dissertation des Jahres 1890 von L. Spohr, Über die politische und publizistische Wirksamkeit Gebhards von Salzburg, zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen ist. Dies Ergebnis ist aber nicht weiter beachtet worden, vgl. W. Wattenbach, Geschichtsquellen Bd. II 1894 S. 226 Anm. 5, und M. Manitius, Gesch. d. lat. Literatur des Mittelalters, Bd. III, 1931, S. 590 f.

³ Aus verwandtschaftlichen Beziehungen Rudolfs von Rheinfelden zu den Saliern folgern zu wollen, daß auch bei ihm das »Geblütsrecht« eine Rolle gespielt habe, scheint mir abwegig zu sein. Einmal würde es schwergefallen sein, einen Kandidaten ohne jede verwandtschaftliche Beziehung zu den Saliern zu finden. Außerdem hat Rudolf von Rheinfelden ausdrücklich für sich und sein Haus auf jede spätere Berufung auf das Geblütsrecht verzichten müssen. Deshalb möchte ich auch nicht von einem »Geblütsrecht neueren Stils«, wie H. Mitteis, a. a. O., S. 24 (34), sprechen. Vgl. auch H. Bruns a. a. O. S. 61.

digsten, der König sein soll, auch klingen mag, in der Praxis war schon damals die Wahl ein Mittel der fürstlichen Interessenpolitik gegen den König, so sehr, daß in Forchheim die päpstlichen Legaten selbst gegen die von den einzelnen Fürsten dem zu wählenden König gegenüber erhobenen egoistischen Wahlbedingungen Einspruch erhoben. Dieselben Legaten haben dagegen veranlaßt, daß der neue König schon vor seiner Wahl auf einen Verzicht auf das Investiturrecht festgelegt wurde, ein schönes Beispiel des überlegenen kirchlichen Einflusses auf die Königserhebung, seit erst einmal mit dem Geblißrecht gebrochen wurde, und des hohen politischen Interesses, das die Kirche an der Schwächung der königlichen Stellung in Deutschland mit Hilfe des von ihr propagierten Idoneitätsprinzips hatte.

Seit der Wahl Rudolfs von Rheinfelden ist es endgültig mit der alten echten Harmonie zwischen Designation und den ihr folgenden »Wahl«handlungen vorbei. Der Riß im Denken und Handeln ist jetzt hier, wie auch sonst während des Investiturstreits, da. Der Mitteis'sche Satz, daß »das Mittelalter nicht in Gegensätzen dachte¹«, ist seitdem gerade auch im Hinblick auf die Formen der Königserhebung nicht mehr aufrechtzuerhalten². Gewiß entsprach bis dahin die Doppelseitigkeit der Handlungen: die der Designation gegenüberstehende Anerkennungs»wahl« und die Gesamtheit der der Designation folgenden Vorgänge, dieser Vorstellung des »sich ergänzen«. Wird aber Designation und Recht der königlichen Sippe bewußt und grundsätzlich ausgeschaltet, dann liegt nicht nur ein durch den Zufall der politischen Situation bestimmter und aus ihr zu verstehender Sonderfall vor, sondern ein Bruch von nicht nur tatsächlicher, sondern auch grundsätzlicher Bedeutung; die einzelnen Vorgänge »ergänzen sich« nicht mehr, sondern stehen, in bezug auf die Wahl ihrem Wesen nach umgewandelt, in feindlichem Gegensatz. »Wahl bei Lebzeiten« kann jetzt, bis ins 12. Jahrhundert, entgegengesetztes bedeuten: nämlich entweder Wahl eines Gegenkönigs durch opponierende Fürsten, oder Anerkennung des Geblißrechts in der Befolgung der Designation des Königs³. Ob die maßgebliche Instanz bei der Königserhebung der designierende letzte König sei oder ob es in der Auslese freie Fürsten seien, darum dreht sich die Auseinandersetzung von jetzt an in aller Deutlichkeit. Mit hohnvollem Zynismus erklärt im Anfang der 80er Jahre des 11. Jahrhunderts Manegold von Lautenbach, daß der König, der nach ihm durch ein »pactum« durch das Volk bestellt ist und von diesem auch abgesetzt werden kann, wie ein Schweinehirt von seinem Dienstherrn mit Schimpf und Schande davongejagt werden kann, wenn er gegen seine Dienstpflicht verstößt⁴.

Trotz aller Zähigkeit im Durchhalten hat Heinrich IV. es nicht verhindern können, daß die grundsätzliche Schwächung des Königtums, die unter ihm eintritt — man denke an Canossa — gerade auch bei den folgenden Königserhebungen deutlich wird. Heinrich V. war gewiß 1098 durch Heinrich IV. selbst designiert und 1099 auf seinen

¹ H. Mitteis a. a. O. S. 17 (24).

² Auch K. Brandi a. a. O. S. 10 betont von 1077, daß »es sich um eine grundsätzliche Forderung handelt und man sich der Tragweite voll bewußt war«.

³ Über die unter den Staufern erfolgte konkrete Umbildung des Geblißrechts vgl. S. 33ff., S. 42 Anm. 2 und zusammenfassend S. 44.

⁴ M. G. Libelli de lite, Bd. I, S. 365. Über die Herkunft dieser These bei Manegold vgl. G. Koch, Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV. Berlin 1902 und F. Kern a. a. O. S. 255ff.

Wunsch gekrönt worden; wirklicher König wurde er aber als Haupt der Fürstenrevolution; und über ihm steht von Anfang an die kirchliche Drohung mit der Absetzung, wenn er nicht ein gerechter Verwalter des Reichs sein würde¹. Es folgen, unter souveräner Führung durch die Kirche², die Wahlen Lothars (1125) und Konrads (1138) und mit ihnen der volle Durchbruch eines »freien Wahlrechts« der von der Kirche irgendwie inspirierten und als Verfechter ihrer eigenen Ansprüche vorgeschobenen deutschen Fürsten. Bei der Wahl Lothars III. (1125) richtet Adalbert von Mainz an den geblütsrechtlichen Vorstellungen verhafteten Friedrich von Schwaben nicht nur die Frage, ob er sich dem Ergebnis einer freien Wahl bedingungslos zu unterwerfen bereit sei, sondern verschärft diese Frage noch mit dem für Friedrich unerträglichen Ansinnen, er möge das tun, um damit der freien Wahl endgültig zum Durchbruch zu verhelfen³. Mit vollkommen klarem Bewußtsein werden hier Geblütsrecht und freie Wahl in schärfsten Gegensatz gestellt. Wie es schon für 1077 festzustellen war: hier gilt freie Wahl alles, Geblütsrecht nichts.

VI.

Die Auswirkungen der ersten »freien Wahlen«.

Allein schon in den Vorgängen selbst der Jahre 1125 und 1138 offenbarten sich sofort deren überaus starke Auswirkungen grundsätzlicher Art. Der in seiner sakralen Würde als rex et sacerdos gekränkte König lebt nicht mehr aus der Überlegenheit des in Generationen denkenden, planenden und handelnden königlichen Hauses heraus, sondern ist herabgedrückt zum primus inter pares, von seinen fürstlichen Standesgenossen abhängig, noch bevor er die Krone trug, durch Abmachungen mancherlei Art. Die eigentliche Ursache des Durchbruchs der »freien Wahl« in Deutschland — Wahrung und Mehrung fürstlicher Rechte gegenüber dem an einem zeitgemäßen Ausbau der königlichen Machtstellung gehemmten Königtum⁴ — ist von vornherein letzten Endes königfeindlich und ist es geblieben. Nicht weniger verhängnisvoll wirkte sich die Bundesgenossenschaft von 1077 auf die Dauer aus: nämlich die Anlehnung dieses deutschen Fürstentums an den Papst. Jeder neue durch »freie Wahl« erhobene König war von Anfang an den Fürsten und der Kirche gegenüber irgendwie gebunden. Das gilt insbesondere von allem, was mit dem Investiturstreit in engerem Sinne zusammenhängt. Es bedurfte gar keiner zu Unrecht vermuteten besonderen »Kirchenknechtschaft« Lothars, um ihn gerade in den kirchlichen Fragen immer wieder in schwer zu überwindende Schwierigkeiten geraten zu lassen. Ein Heinrich V. hat noch in alter Weise Kirchenpolitik von königlichem Standpunkt aus getrieben und den trotz allem sehr beachtlichen Erfolg des Wormser Konkordats 1122 aus diesem langen erbitterten, manchmal brutalen Ringen heraus-

¹ F. Becker, Das Königtum der Thronfolger, 1913, S. 32, Anm. 6.

² Für den bestimmenden kirchlich-päpstlichen Einfluß auf die Wahl Konrads hat H. Breßlau in der Zeumerfestschrift 1910, S. 19 einige drastische Quellenstellen zusammengestellt.

³ Vgl. M. Krammer, Quellen, Bd. I, S. 22 (MG. SS. XII, S. 510f.).

⁴ Hier sind die von H. Hirsch behandelten Pläne Heinrichs IV. in bezug auf königliche Vogtpolitik beispielhaft zu nennen: Die hohe Gerichtsbarkeit, Prag 1922, z. B. S. 140.